



Brüssel, den 30. Juni 2020
(OR. en)

9251/20

FIN 419
FSTR 122
REGIO 160
CULT 33

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 29. Juni 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8838/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 08/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“
– Schlussfolgerungen des Rates (29. Juni 2020)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 08/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“, die der Rat der Europäischen Union am 29. Juni 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2020 des Europäischen
Rechnungshofs mit dem Titel
„Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und
Koordinierung verdient“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 8/2020 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. STELLT FEST, dass im Rahmen der in dem Bericht beschriebenen Prüfung durch den Rechnungshof verschiedene Fonds und Instrumente der Union für Kulturinvestitionen geprüft wurden, wobei der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit und Tragfähigkeit der EU-Investitionen in Kulturstätten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) lag und die Prüfung sich auf die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 sowie auf die Gestaltungsentwürfe für den 2021 beginnenden Programmplanungszeitraum erstreckte;
3. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
 - der strategische Rahmen für EU-Maßnahmen im Kulturbereich komplex ist und in der EU-Finanzierung nur zum Teil seinen Niederschlag findet,
 - die Kommission mehrere Initiativen entwickelt hat, die zur Förderung von Kulturstätten beitragen können, die Koordinierung mit den EU-Finanzierungsregelungen jedoch begrenzt ist,
 - der EFRE ein wichtiges Instrument ist, das die Investitionen der Mitgliedstaaten in Kulturstätten strukturiert, diese Investitionen jedoch nicht als Priorität behandelt, da das Hauptziel des EFRE in der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts besteht,
 - der Fokus der EFRE-Investitionen in Kulturstätten deutlich stärker auf wirtschaftlichen als auf sozialen und kulturellen Zielen lag,

- das Thema der Tragfähigkeit der Kulturstätten mehr Berücksichtigung finden sollte, da die Tragfähigkeit in allen Phasen des Projekts sichergestellt werden muss;
4. STELLT FEST, dass der einzige ausschließlich für Kultur konzipierte EU-Fonds – das Programm „Kreatives Europa“ – mit sehr geringen Finanzmitteln ausgestattet ist, wobei Unterstützung für Kultur aus anderen EU-Fonds eher ein Mittel zur Verwirklichung anderer Prioritäten und Ziele der EU, z. B. Unterstützung der städtischen und regionalen Entwicklung, der Unternehmen und des Tourismus, darstellt;
5. BETONT, dass der EFRE die wichtigste Finanzierungsquelle der EU für Investitionen in Kulturstätten ist, obwohl die Ausgaben für Kultur nur einen kleinen Teil des gesamten EFRE-Haushalts ausmachen;
6. ERKENNT AN, dass auf Qualitätsgrundsätze für Kulturprojekte hingewirkt werden muss;
7. IST DER ANSICHT, dass der Bericht einen nützlichen Beitrag zu den Überlegungen der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Frage leistet, wie ihre Arbeit mit Blick auf Investitionen in Kulturstätten verbessert werden kann;
8. TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- der derzeitige strategische Rahmen für Kultur, einschließlich der strategischen und operationellen Ziele, verbessert werden sollte,
 - die Kommission, in Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, die Nutzung sowohl privater als auch öffentlicher Mittel zur Erhaltung der Kulturerbestätten Europas prüfen sollte,
 - die Tragfähigkeit der aus verschiedenen Fonds und Instrumenten der Union finanzierten Kulturstätten gestärkt werden sollte,
 - bei der Verhandlung der einschlägigen operationellen Programme gezieltere Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturerbestätten ergriffen werden sollten.